

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) und den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

vom 1. September 2016 (Stand 1. September 2018)

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 und gestützt auf die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 14. März 2016 erlässt die Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie und genehmigt der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) und für den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§1

Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt Studium (Zulassung und Aufnahme, Aufbau, Ablauf, Dauer, Studienleistungen sowie Abschluss), Rechte und Pflichten der Studierenden sowie Rechtspflege an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW.
- ² Sie gilt für den Bachelor- (BSc-)Studiengang und für den Master- (MSc-)Studiengang in Angewandter Psychologie.

§2

Ergänzende Bestimmungen

- ¹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW erlässt auf der Grundlage der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung die Reglemente über die Aufnahme in den BSc-Studiengang und die Aufnahme in den MSc-Studiengang.
- ² Die Reglemente über die Aufnahme in den BSc-Studiengang und die Aufnahme in den MSc-Studiengang regeln die Einzelheiten der Aufnahme in die Studiengänge, d.h. der Zulassungs- und der Aufnahmeverfahren.
- ³ Im Dokument "Studienplan Bachelor of Science Angewandte Psychologie" und im Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie" sind die von der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW angebotenen Module mit den ihnen zugeordneten ECTS-Kreditpunkten aufgelistet. Die Studienpläne geben Auskunft darüber, in welchen Semestern Module angeboten werden. In den Studienplänen ist auch geregelt, wie viele ECTS-Kreditpunkte in den einzelnen Modulgruppen erworben werden müssen.
- ⁴ Die Ausbildungsleiterin, der Ausbildungsleiter erlässt die Studienpläne und die Direktorin, der Direktor genehmigt sie.
- ⁵ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie kann weitere Reglemente erlassen.

Teil 2: Studium

§3 Zulassung und Aufnahme (BSc- und MSc-Studiengang)

- | | |
|------------------------------------|--|
| <i>Aufnahmekommissionen</i> | <p>1 Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird für den BSc- und für den MSc-Studiengang je eine Aufnahmekommission eingesetzt.</p> <p>2 Die Einzelheiten des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens regeln die diesbezüglichen Reglemente über die Aufnahme.</p> |
| <i>Nachweis Unterrichtssprache</i> | <p>3 Studienanwärterinnen, Studienanwärter nicht deutscher Muttersprache haben den Nachweis genügender Deutschkenntnisse zu erbringen bzw. bei Vorliegen eines ausländischen Abschlusses im nicht deutschsprachigen Raum einen Nachweis der Sprachkompetenz Niveau C1 gemäss europäischem Referenzrahmen (z.B. Zertifikat des Goethe-Instituts) vorzuweisen.</p> <p>4 Englisch-Kenntnisse (Niveau B2) werden vorausgesetzt, da einige Module in englischer Sprache angeboten werden können.</p> |
| <i>Arbeitswelterfahrung</i> | <p>5 Studienanwärterinnen, Studienanwärter haben eine mindestens einjährige qualifizierte Arbeitswelterfahrung nachzuweisen. Diese kann innerhalb oder ausserhalb der Berufsfelder der Angewandten Psychologie erworben worden sein.</p> <p>6 Die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter entscheidet über die Anerkennung der Arbeitswelterfahrung.</p> |
| <i>Zulassungskriterien</i> | <p>7 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass mindestens 140 (BSc-Studiengang) bzw. mindestens 90 (MSc-Studiengang) abrechenbare ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung stehen. Studienanwärterinnen, Studienanwärter haben bereits erworbene ECTS-Kreditpunkte bei der Anmeldung auszuweisen. Insbesondere abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Erst-Studium sind zu deklarieren. Stehen weniger als die genannten abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte zur Verfügung, entscheidet die Direktorin, der Direktor auf begründetes Gesuch hin über die Zulassung.</p> <p>8 Die Zulassung zu einem Studiengang ist nicht möglich, wenn eine ausserordentliche Beendigung des Studiums im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang (Zwangsexmatrikulation) an einer anderen Hochschule erfolgt ist. Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf begründetes Gesuch hin über Ausnahmen.</p> <p>9 Eine Anmeldung setzt den vorherigen Besuch einer der regelmässig durchgeführten Informationsveranstaltungen zum BSc-Studiengang bzw. MSc-Studiengang an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW voraus.</p> <p>10 Abgewiesene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können frühestens nach 2 Jahren wieder eine Anmeldung einreichen.</p> |

Zulassungskriterien BSc-Studiengang

- 11 Die Zulassung zum BSc-Studiengang an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW setzt bei Studienbeginn voraus:
 - a. eine anerkannte Berufsmaturität oder
 - b. eine anerkannte Fachmaturität, oder
 - c. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
 - d. den Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule

- 12 Zugelassen werden darüber hinaus Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einer der folgenden Vorbildungen, sofern sich deren Allgemeinbildung im Vergleich zu der im Rahmen einer Berufsmaturität erworbenen Allgemeinbildung als gleichwertig erweist:
 - e. ein Diplom einer anerkannten Höheren Fachschule oder
 - f. ein bestandenes Zulassungsstudium oder eine auf die Allgemeinbildung bezogene bestandene Aufnahmeprüfung oder
 - g. der Nachweis einer anderweitig erworbenen, gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung oder
 - h. ein Lehrdiplom, das zum Hochschulstudium berechtigt.

- 13 Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.

- 14 Für Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit deutscher Hochschul- oder Fachhochschulreife wird ein Notendurchschnitt von 1.5 oder besser vorausgesetzt. Der Abschluss muss zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits vorliegen. Über Notendurchschnitte anderer ausländischer Zeugnisse entscheidet die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter.

Studienplatzbeschränkungen BSc-Studiengang

- 15 Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für den BSc-Studiengang sind beschränkt.
- 16 Die Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien, die Durchführung der Eignungsabklärung und des Aufnahmeverfahrens richten sich nach dem "Reglement über die Aufnahme in den Studiengang Bachelor of Science (BSc)".

Zulassungskriterien MSc-Studiengang

- 17 Zum MSc-Studiengang zugelassen werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter mit einem Bachelor-Abschluss in Psychologie von einer Fachhochschule, oder einer universitären Hochschule bzw. einem gleichwertigen Hochschulabschluss in Psychologie.
- 18 Mindestens zwei Drittel der Studieninhalte bzw. mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte müssen eindeutig dem Fach Psychologie und davon 30 dem Fachbereich Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie zugewiesen werden können.
- 19 Die Gleichwertigkeitsprüfung und Zuweisbarkeit zum Fach Psychologie erfolgt durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter.
- 20 Die weiteren Zulassungs- und die Aufnahmekriterien werden im „Reglement über die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc)“ geregelt.

Studienplatzbeschränkungen MSc-Studiengang

- 21 Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für den MSc-Studiengang sind beschränkt.
- 22 Die Überprüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien, die Durchführung der Eignungsabklärung und des Aufnahmeverfahrens richten sich nach dem "Reglement über die Aufnahme in den Studiengang Master of Science (MSc)".

§4

Studienaufbau BSc- und MSc-Studiengang

- Gliederung* ¹ Die Studiengänge sind in Module gegliedert.
- Module* ² Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist. Es dauert ein Semester. Ausnahmen werden im Dokument "Studienplan Bachelor of Science Angewandte Psychologie" bzw. im Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie" geregelt (siehe Anhang).
- Modulgruppen* ³ Mehrere Module können zu Modulgruppen zusammengefügt werden. Modulgruppen weisen einen gemeinsamen Fokus auf. Aus jeder Modulgruppe muss eine Mindestanzahl von ECTS-Kreditpunkten erworben werden. Einzelheiten werden im Dokument "Studienplan Bachelor of Science Angewandte Psychologie" bzw. Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie" geregelt.
- Kurse* ⁴ Ein Modul kann aus einem oder mehreren Kursen zusammengefügt werden.
- Modul-
beschreibungen* ⁵ Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen werden von den Dozierenden bzw. Lehrbeauftragten erlassen und von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter genehmigt. Sie werden vor Semesterbeginn im Internet publiziert und regeln:
- a. die Voraussetzungen;
 - b. den Modultyp (vgl. §5 Abs. 1);
 - c. die zu erreichenden Kompetenzen;
 - d. die Lerninhalte;
 - e. die allfällige Anwesenheitspflicht;
 - f. die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte;
 - g. die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
 - h. die Berechnung der Leistungsbewertung eines Moduls (Modulbewertung);
 - i. die Modulverantwortlichen.

§5

Studienablauf BSc- und MSc-Studiengang*Modultypen*

- ¹ Es werden drei Modultypen unterschieden:
 - a. Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - b. Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe von Modulen zu absolvieren und zu bestehen sind;
 - c. Wahlmodule, die aus dem Angebot der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW oder weiterer Hochschulen gemäss den Studienplänen wählbar sind.

Voraussetzungen für den Besuch von Modulen

- ² Für einzelne oder alle Module können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen festgelegt werden, welche für den Besuch dieser Module zu erfüllen sind.

§6

Studiendauer BSc- und MSc-Studiengang*Regelstudienzeit*

- ¹ Die Regelstudienzeit beträgt beim BSc-Studiengang im Vollzeitstudium 3 Jahre bzw. 6 Semester, beim MSc-Studiengang im Vollzeitstudium 2 Jahre bzw. 4 Semester.
- ² Die Regelstudienzeit beträgt beim BSc-Studiengang im Teilzeitstudium 4 Jahre bzw. 8 Semester, beim MSc-Studiengang im Teilzeitstudium 3 bis 4 Jahre bzw. 6 bis 8 Semester.

Maximale Studiendauer

- ³ Die gesamte Studiendauer darf im Vollzeitstudium beim BSc-Studiengang die zweifache Regelstudienzeit von 6 Jahren oder 12 Semestern, im Vollzeitstudium beim MSc-Studiengang die zweifache Regelstudienzeit von 4 Jahren oder 8 Semestern nicht übersteigen.
- ⁴ Die gesamte Studiendauer darf im Teilzeitstudium beim BSc-Studiengang die zweifache Regelstudienzeit von 8 Jahren oder 16 Semestern, im Teilzeitstudium beim MSc-Studiengang die zweifache Regelstudienzeit von 8 Jahren oder 16 Semestern nicht übersteigen.
- ⁵ Ein Studienunterbruch darf die Dauer von 4 Semestern nicht überschreiten.
- ⁶ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen (insbesondere Studienunterbruch wegen Unfall oder Krankheit, Schwangerschaft, Verpflichtung im Beruf, nicht delegierbare Familienpflichten, Militär- oder Zivildienst) Ausnahmen bewilligen. Entsprechende Atteste sind beizubringen.

§7

Studienleistungen BSc- und MSc-Studiengang

<i>ECTS-Kreditpunkte</i>	<p>¹ Für die Studiengänge wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projekt- und Semesterarbeiten, Thesis u.Ä.).</p>
<i>Gültigkeitsdauer der ECTS-Kreditpunkte</i>	<p>² ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre lang gültig. Schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte können von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter bewilligt werden.</p>
<i>Studienjahr</i>	<p>³ Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1'800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium und im berufsbegleitenden Studium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.</p>
<i>Leistungsbewertung</i>	<p>⁴ In einem Modul wird der Kompetenzerwerb mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt in der Regel auf Basis der 6er-Notenskala, in Ausnahmefällen der 2er-Skala. Die Berechnung der Leistungsbewertung ist der Modulbeschreibung festgelegt.</p> <p>⁵ Zu den in der Modulbeschreibung vorgegebenen Anforderungen kann der obligatorische Besuch von definierten Lehr- und Lerneinheiten gehören.</p> <p>⁶ Leistungsnachweise können in verschiedenen Formen erbracht werden (mündliche und schriftliche Prüfungen, Referate und Präsentationen, Kolloquien, Thesenpapiere, wissenschaftliche Arbeiten, Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweise über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen sowie weitere Formen).</p> <p>⁷ Leistungsnachweise können gemäss den Modulbeschreibungen als Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten erbracht werden.</p> <p>⁸ Bei mündlichen Prüfungen während der Prüfungswochen nimmt eine Expertin, ein Experte an der Prüfung teil. Sie, er kann Fragen stellen und zu der erteilten Note Stellung nehmen. Mündliche Prüfungen während der Prüfungswochen werden auf einen Tonträger aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Ablauf der Einsprachefrist gelöscht.</p>
<i>Selbstständigkeit</i>	<p>⁹ Bei der Einreichung von wissenschaftlichen Arbeiten, inkl. Bachelor- und Master-Thesis, haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass diese selbständig, sowie nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln und Hilfeleistungen entstanden, zudem dass Zitate kenntlich gemacht sind.</p>
<i>Täuschung</i>	<p>¹⁰ Wird das Ergebnis eines Leistungsnachweises durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel oder durch nicht Kenntlichmachen von Quellen, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit Note 1 oder mit «nicht erfüllt» bewertet. Der Leistungsnachweis muss in diesem Fall wiederholt werden (vgl. §7 Abs. 17-19). Die Einleitung disziplinarischer Massnahmen durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter bleibt vorbehalten. Wird diese Tatsache erst später bekannt, ist die nachträgliche Änderung der Bewertung bzw. die Aberkennung des Bachelor- oder Masterabschlusses möglich. Die Entscheidung darüber liegt bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule auf Antrag der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters.</p>

6er-Skala

- ¹¹ Auf der 6er-Skala werden die Leistungsnachweise mit Zehntelnoten bewertet. Die Modulbewertung wird auf halbe Noten gerundet angegeben. Als Rundungsregel gilt: Auf halbe resp. ganze Noten wird aufgerundet, wenn die Noten X.25 bzw. X.75 oder mehr erreicht wurden (z. B. von 4.25 auf 4.5). Auf halbe Noten, resp. ganze Noten wird abgerundet, wenn die Noten X.24 bzw. X.74 oder weniger erreicht wurden (z.B. von 4.74 auf 4.5).
- ¹² Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- | | |
|-----|---------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |

2er-Skala

- ¹³ Einzelne Module können in Ausnahmefällen anhand der 2er-Skala bewertet werden. Ausnahmefälle legt die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter fest. Die 2er-Skala umfasst die Stufen „erfüllt“ und „nicht erfüllt“. Das Dokument "Studienplan Bachelor Angewandte Psychologie" und das Dokument "Studienplan Master Angewandte Psychologie" sowie die Modulbeschreibungen halten fest, in welchen Modulen die 2er-Skala angewendet wird.

Bestehen des Moduls

- ¹⁴ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der (gerundeten) Note 4 oder mit "erfüllt" bewertet wurde.
- ¹⁵ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul werden keine ECTS-Kreditpunkte angerechnet.
- ¹⁶ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- | | |
|---|---|
| A | die besten 10% der Leistungsbewertungen |
| B | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| C | die nächsten 30% der Leistungsbewertungen |
| D | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| E | die nächsten 10% der Leistungsbewertungen |
| F | nicht bestanden |

Wiederholung

- ¹⁷ Ein nicht beständenes Modul kann einmal wiederholt werden. Dabei müssen alle Leistungsnachweise wiederholt werden. Ein beständenes Modul kann nicht wiederholt werden.
- ¹⁸ Die Wiederholung des nicht bestandenen Moduls ist möglich:
- zeitnah bzw. spätestens im Verlaufe des folgenden Semesters oder
 - gemeinsam mit denjenigen Studierenden, welche das Modul gemäss geltendem Studienplan das nächste Mal absolvieren.
- ¹⁹ Für die Wiederholung eines ungenügenden Leistungsnachweises besteht die Möglichkeit, die Veranstaltungen des betreffenden Moduls innerhalb der maximal zulässigen Studiendauer (§6) einmal zu wiederholen und den Leistungsnachweis in diesem Rahmen zu erbringen.

Leistungsausweis

- ²⁰ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises dokumentiert. Dieser umfasst alle in diesem Se-

mester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten. Er ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen.

Bereitstellung des Leistungsausweises und Akteneinsicht

- ²¹ Der Leistungsausweis wird den Studierenden online in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.
- ²² Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach der Bereitstellung des elektronischen Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind beim Ausbildungssekretariat der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW elektronisch oder postalisch einzureichen.

Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten

- ²³ Module, die in anderen Studiengängen an Hochschulen der FHNW bzw. an anderen Hochschulen oder anderen Einrichtungen der formalen Bildung auf tertiärer Stufe bzw. der nichtformalen Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung erfolgreich absolviert wurden sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter als gleichwertig anerkannt wurden. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen an den Leistungsnachweis.

Mobilitätsaufenthalt

- ²⁴ Zur Erleichterung von Mobilitätsaufenthalten der Studierenden schliesst die Hochschule mit anderen Hochschulen Mobilitätsvereinbarungen ab.
- ²⁵ Studierende, die an anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen anrechnen lassen wollen, schliessen vor Antritt des Mobilitätsaufenthalts mit der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. Dieser regelt, gestützt auf die Mobilitätsvereinbarung, Studienort, eingeschriebene Module sowie Zeitrahmen.

§8

Studienabschluss BSc- und MSc-Studiengang

Erfolgreicher Studienabschluss

- ¹ Der BSc-Studiengang bzw. der MSc-Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen:
- wenn alle im Dokument "Studienplan Bachelor of Science Angewandte Psychologie" bzw. im Dokument "Studienplan Master of Science Angewandte Psychologie" geforderten Module absolviert wurden,
 - wenn die Studierenden im BSc-Studiengang die erforderlichen 180 ECTS-Kreditpunkte bzw. im MSc-Studiengang die erforderlichen 120 ECTS-Kreditpunkte erworben haben und
 - wenn davon im BSc-Studiengang mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Bachelor-Thesis) bzw. im MSc-Studiengang mindestens 60 ECTS-Kreditpunkte (inkl. Master-Thesis) an der FHNW erworben worden sind.
- ² Einzelheiten regelt der jeweilige Studienplan.

Akademischer Titel

- ³ Nach erfolgreichem Abschluss des BSc-Studiengangs wird der akademische Titel eines „Bachelor of Science FHNW in Angewandter Psychologie“ verliehen.
- ⁴ Nach erfolgreichem Abschluss des MSc-Studiengangs wird der akademische Titel eines „Master of Science FHNW in Angewandter Psychologie“ verliehen.
- ⁵ Gleichzeitig mit dem BSc- bzw. MSc-Diplom werden ausgehändigt:
- ein Diplommzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Be-

wertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und

- b. eine kumulative Datenabschrift (transcript of records, TOR) mit den bestandenen Modulen und den dazu gehörenden Leistungsbewertungen sowie ggf. dem Thema der Thesis.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

⁶ Eine ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums erfolgt durch Abmeldung oder Ausschluss (Exmatrikulation).

⁷ Ein Ausschluss aus dem BSc- bzw. MSc-Studiengang der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW erfolgt, wenn:

- a. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr möglich ist, d.h. wenn:
 - aa. ein Pflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist und gemäss Studienplan keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Pflichtmodul erfolgreich zu absolvieren;
 - ab. ein Wahlpflichtmodul auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist und gemäss Studienplan keine Möglichkeit besteht, an seiner Stelle ein anderes Wahlpflichtmodul erfolgreich zu absolvieren;
 - ac. die BSc- oder MSc-Thesis auch nach der Wiederholung nicht bestanden ist;
- b. die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
- c. eine bestimmte Anzahl von abgerechneten und nicht angerechneten ECTS-Kreditpunkten erreicht wurde, d.h. wenn:
 - ca. Studienleistungen im BSc-Studiengang im Umfang von 240 ECTS-Kreditpunkten erbracht wurden, jedoch die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt sind;
 - cb. Studienleistungen im MSc-Studiengang im Umfang von 160 ECTS-Kreditpunkten erbracht wurden, jedoch die Voraussetzungen für den Studienabschluss noch nicht erfüllt sind;
- d. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.

⁸ Die Direktorin, der Direktor entscheidet auf Antrag der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters über den Ausschluss aus dem Studium.

⁹ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift (transcript of records, TOR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie eine Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt.

¹⁰ Die Exmatrikulationsbescheinigung weist die Summe aller Studienleistungen für die abgerechneten ECTS-Kreditpunkte aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§9

Rechte

- 1 Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der FHNW zu studieren und insbesondere
 - a. Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - b. Leistungsnachweise zu erbringen;
 - c. ihre erworbenen ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - d. die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - e. die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - f. sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.
 - 2 Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
 - 3 Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingtem Nachteil von Studienanwärterinnen, Studienanwärttern sowie von Studierenden ist angemessene Rechnung zu tragen. Die Ausbildungsleiterin, der Ausbildungsleiter beschliesst entsprechende Massnahmen auf Antrag der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters.
- Zugang zu Informationen*
Nachteilsausgleich

§10

Pflichten

- 1 Die Studierenden haben die Pflicht:
 - a. die in der Studien- und Prüfungsordnung, im Studienplan und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Arbeiten, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - e. beim Erbringen von Studienleistungen keine unredlichen Mittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren (FHNW-Webseite und Intranetportal Inside FHNW) und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen zuzustimmen;
 - h. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
 - i. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
 - j. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisa-

- tionen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - k. der FHNW die im Zusammenhang mit dem Studium erworbenen Rechte an geistigem Eigentum zu gewähren;
 - l. die Interessen der FHNW zu wahren.
- Anwesenheitspflicht* 2 Die Studierenden müssen allfällig festgelegte Anwesenheitspflichten bei festgelegten Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.
- Meldepflicht* 3 Ist die Anwesenheit bei Leitungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen nicht möglich, ist die Studiengangleiterin, der Studiengangleiter unverzüglich zu benachrichtigen.
- Entschuldigungsgründe* 4 Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall, Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des Urlaubs während Dienstleistungen in der Armee, Zivildienst oder Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter beizubringen.

§11

Massnahmen bei Pflichtverletzungen

- 1 Wird eine der in der Rahmenordnung oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der nachfolgenden Massnahmen ergreifen.
- 2 Massnahmen sind:
 - a. der mündliche oder schriftliche Verweis;
 - b. die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - c. der vorübergehende oder dauernde Ausschluss vom Studium.
- 3 Der Verweis oder die vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten sind von der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter anzuordnen.
- 4 Massnahmen, welche den weiteren Verbleib im Studium in Frage stellen, sind den Betroffenen von der Direktorin, dem Direktor zu eröffnen und in Form einer schriftlichen Verfügung mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- 5 Wer die Anwesenheitspflicht bei Leitungsnachweisen unentschuldigt verletzt, wird mit der schlechtesten vorgesehenen Note (1 oder "nicht erfüllt") bewertet.

Teil 4: Rechtspflege

§12

Verfügungen

- Verfügungen* 1 Als Verfügung der Studiengangleiterin, des Studiengangleiters zu erlassen sind:
- a. Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Reglemente über die Aufnahme;
 - b. Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 20 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - c. Entscheide über Massnahmen gemäss §11 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- 2 Verfügungen gemäss Abs. 1 sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form mitzuteilen.
- 3 Als Verfügung der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
 - a. Ausnahmen bei der Zulassung gemäss §3 Abs. 7 und 8 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - b. Entscheide über den Ausschluss gemäss §8 Abs. 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - c. Entscheide über Massnahmen gemäss §11 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- 4 Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form mitzuteilen.

§13

Einspracheverfahren

Einsprache- verfahren

- 1 Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss §12 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung der Verfügung bei der Direktorin, dem Direktor der Hochschule einzureichen.
- 2 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- 3 Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- 4 Den Studierenden ist im Rahmen von Einspracheverfahren Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- 5 Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- 6 Die Direktorin, der Direktor der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für den Studiengang zuständigen Person sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§14

Beschwerdeverfahren

Beschwerde- verfahren

- 1 Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit dessen/deren Eröffnung schriftlich postalisch und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- 2 Beschwerden gegen Verfügungen der Direktorin, des Direktors sind einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- 3 Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren d.h. einen Antrag sowie eine Begründung und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en)

- enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
 - 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Für das Verfahren der Beschwerdekommision gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§15 Verwirkung

Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§16 Inkrafttreten

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (BSc) und den Studiengang Master of Science (MSc) Angewandte Psychologie der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 1.9.2016 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung

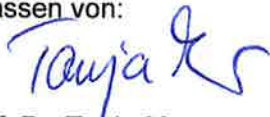
Die Bestimmungen der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung finden Anwendung auf Verfahren, die nach dem Inkrafttreten eingeleitet werden, auf hängige Einsprache- und Beschwerdeverfahren jedoch nur, wenn auch der ursprünglich angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung ergangen ist.

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Olten: 10.7.2018

Erlassen von:



Prof. Dr. Tahja Manser

Direktorin der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW

Windisch: 12.7.18

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz